



## AGB Teil C

# Haus- und Badeordnung Limes-Thermen Aalen

Herzlich willkommen, sehr geehrte Badegäste,

die Bäderbetriebe der Stadtwerke Aalen GmbH sollen für alle ein Angebot der Entspannung und Erholung sein. Das Baden in der Gemeinschaft bedarf daher gegenseitiger Rücksichtnahme. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung gerne entgegen.

Die Limes-Thermen Aalen sind eine Einrichtung mit Heilbad-Charakter. Wir bitten alle Gäste um Ruhe. Für die Sperrung von Bereichen, beispielsweise bei Heilmittelanwendungen, bitten wir um Ihr Verständnis.

### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Limes-Thermen Aalen.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Ev. gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

### § 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Spätester Eintritt ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone/das Saunabad ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB Bestandteile

Teil A: Reservierung und E-Ticket

Teil B: Kauf von Gutscheinen im Online-shop

Teil C: Haus- und Badeordnung Aalener Bäderbetriebe

(3) Für die Durchführung von Vereinsschwimmens, Heilmittelanwendungen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(7) Die Voraussetzung für vergünstigte Tarife ist durch einwandfreie Unterlagen nachzuweisen. Einzelkarten gelten nur am Tag ihrer Ausgabe und berechtigen nicht zum wiederholten Betreten. Bei Missbrauch werden die Eintrittsberechtigungen eingezogen. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Ausgenommen hiervon sind Dauerkarten für Inhaber von Energiekundenkarten der Stadtwerke Aalen.

(8) Übungsbetrieb, Vereins-, Schul-, Riegenschwimmen, Schwimmkurse, Wettkampfveranstaltungen u. ä. bedürfen eines gesonderten Überlassungsvertrags zwischen dem Betreiber und den Benutzer. Ohne gültigen Überlassungsvertrag ist der Zutritt zum Bad untersagt.

### § 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badebetreiber überlassenen Gegenstände

- a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel,
- b) Datenträger des Zahlungssystems (Chip-Coin)
- c) Leihgaben

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Kinder unter 3 Jahren ist der Zutritt nicht gestattet. Für Kinder/Jugendliche unter 16 Jahre ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlagen, Wellnessbereiche) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen

können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

## § 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Die Nutzung mitgebrachter Hilfsmittel kann mitunter untersagt werden.

(5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

Es besteht im ganzen Bad Elternaufsicht (§1631 BGB). Für Schulklasse hat der Lehrer die Aufsichtspflicht, über Vereinsgruppen hat dies der Trainer/der Übungsleiter. Die Aufsichtspflichten umfassen den ganzen Betrieb und insbesondere die Aufsicht im Wasser. Die Nutzung von Einrichtungen mit höherem Gefahrenpotential (z. B. Sprunganlagen, Wasserrutschen) erfordert verstärkte Aufsicht.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nicht in Beckennähe oder in den Ruhebereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Zerbrechliche Behälter der Gastronomie dürfen nicht in andere Bereiche (z. B. Bad, Sauna, Wellnessbereich) mitgenommen werden.

(12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nut-

zer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt. Liegen und Stühle dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(16) Jeder Nutzer hat auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.

(17) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

(18) Im Nassbereich empfehlen wir das Tragen von rutschfesten Badeschuhen.

## § 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

### Therme:

- Coin/Transponder 4,00 EUR
- Coin mit Armband 10,00 EUR

### Sauna:

- Garderobenschrankschlüssel 48,00 EUR (incl. neues Schloss).
- Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich

niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### § 7 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich. Bei verlorenem Garderobenschlüssel ist vor der Aushändigung der Gegenstände das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Gleiches gilt für Fundsachen.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.

(3) Das Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Das Untertauchen anderer Personen ist untersagt. Das Sitzen am Beckenrand ist zu unterlassen. Die Becken dürfen nur über die dafür vorgesehenen Treppen und Einsteigeleitern betreten und verlassen werden.

(4) Die angebotenen Wasserattraktionen/Wasserspielgeräte/Wassergymnastikgeräte verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Wasserspritzpistolen, Schnorchelgeräte, Bälle, Tauchringe) ist nicht gestattet. Die Benutzung von Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Gemäß Gutachten der Universität Freiburg empfehlen wir aus gesundheitlichen Gründen nach 20 Minuten Wasserzeit eine hinreichende Ruhepause einzulegen.

(7) Das Testen der Wasseraufsicht ohne Not, das Betreten der Technik-, Kassen-, Schwimmmeisterräume sowie das Bedienen der Technik, Schaltanlagen usw. ist strikt untersagt.

(8) Aufenthalt im Freien (Liegewiesen, Becken usw.), bei Gewitter ist nicht gestattet.

(9) In den Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Geräusche und Gespräche sind zu vermeiden.

### § 8 Haftungsausschluss bei Veröffentlichungen

(1) Alle Inhalte in Veröffentlichungen der Stadtwerke Aalen werden sehr sorgfältig geprüft. Trotzdem kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und die Aktualität keine Gewähr übernommen werden. Über entsprechende Hinweise bzw. Anregungen freuen wir uns jederzeit. Änderungen sind jederzeit vorbehalten. Die Stadtwerke Aalen übernehmen bzgl. Veröffentlichungen keine Haftung.

### § 9 Datenschutz

(1) Für Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zum datenschutzrechtlichen Widerspruchsrecht und zur Datenschutzerklärung verweisen wir auf unsere Homepage: <https://www.sw-aalen.de/impressum-datenschutz>

### Bestimmungen für den Sauna-Badebetrieb

Beim Besuch der großen Saunaaanlage (Finnische Saunen, Dampfsauna) und der Bio-Saunen im Badebereich gilt darüber hinaus:

### § 10 Zweck und Nutzung der Saunaaanlage

(1) Die Saunaaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.

(2) Die Bio-Saunen im Bad/in der Therme sind nur mit trockener

Badekleidung, nicht nackt, zu nutzen. Die große Saunaaanlage (Finnische Saunen, Dampfsauna) ist ein textiltreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) sind Bademäntel oder Vergleichbares zu tragen. Die große Saunaaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Für Personen unter 16 Jahren ist die Begleitung einer volljährigen und geeigneten Begleitperson erforderlich.

(3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

### § 11 Verhalten in der Saunaaanlage

(1) Vorgaben zur Bekleidung s. §10 (2).

(2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

(4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden (auch nicht durch die Füße).

(5) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.

(6) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter bzw. Schutzeinfassungen und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden (Brand- und Unfallgefahr!).

(7) In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.

(8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen und nicht mitgenommen werden.

(9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.

(10) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.

(11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Geräusche sind zu vermeiden.

(12) In der Saunaaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nicht mitgenommen und nicht benutzt werden.

### § 12 Besondere Hinweise

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

(2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke ohne Geländer und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht. Vor dem Herabsteigen ist nach der Liegestellung noch ausreichende Zeit in sitzender Haltung zu verbringen.

(3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

Stadtwerke Aalen GmbH

Aalen, 26. März 2021

C. Trautmann

## Haus- und Badeordnung

### Aalener Hallen- und Freibäder

Herzlich willkommen, sehr geehrte Badegäste, die Bäderbetriebe der Stadtwerke Aalen GmbH sollen für alle ein Angebot der Entspannung und Erholung sein. Das Baden in der Gemeinschaft bedarf daher gegenseitiger Rücksichtnahme. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung gerne entgegen.

#### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

#### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. (neu ab Merkblatt 94.17 07-2020) Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

#### § 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Spätester Eintritt vor Betriebsende ist 30 Minuten in den Freibädern und 60 Minuten in den Hallenbädern. Die Badezone/das Saunabad ist 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul-, Vereinsschwimmens und von Heilmittelanwendungen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(7) Die Voraussetzung für vergünstigte Tarife ist durch einwandfreie Unterlagen nachzuweisen. Einzelkarten gelten nur am Tag ihrer Ausgabe und berechtigen nicht zum wiederholten Betreten. Bei Missbrauch werden die Eintrittsberechtigungen eingezogen. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Ausgenommen hiervon sind Dauerkarten für Inhaber von Energiekundenkarten der Stadtwerke Aalen.

(8) Übungsbetrieb, Vereins-, Schul-, Riegenschwimmen, Schwimmkurse, Wettkampfveranstaltungen u. ä. bedürfen eines gesonderten Überlassungsvertrags zwischen dem Betreiber und den Benutzer. Ohne gültigen Überlassungsvertrag ist der Zutritt zum Bad untersagt.

#### § 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badebetreiber überlassenen Gegenstände

- a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel,
- b) Leih Sachen

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen, Sprunganlagen, Fitnessbereich) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

#### § 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Die Nutzung mitgebrachter Hilfsmittel kann mitunter untersagt werden.

(5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

Es besteht im ganzen Bad Elternaufsicht (§1631 BGB). Für Schulklasse hat der Lehrer die Aufsichtspflicht, über Vereinsgruppen hat dies der Trainer/der Übungsleiter. Die Aufsichtspflichten umfassen den ganzen Betrieb und insbesondere die Aufsicht im Wasser. Die Nutzung von Einrichtungen mit höherem Gefahrenpotential (z. B. Sprunganlagen, Wasserrutschen) erfordert verstärkte Aufsicht.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Wasserspritzpistolen, Schnorchelgeräte, Bälle) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nicht in Beckennähe oder in den Ruhebereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Zerbrechliche Behälter der Gastronomie dürfen nicht aus dem Gastro-Bereich heraus in andere Bereiche mitgenommen werden.

(12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

In Freibädern gilt: Rauchen – auch elektrische Zigaretten – ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Ausdrücklich ist es jedoch aus Rücksicht auf andere Badegäste nicht erwünscht, insbesondere nicht in Kinderbereichen (z. B. Kinderspielplätze und Planschbecken). Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Alle Bereiche, insbesondere die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

(13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt. Liegen und Stühle dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(16) Jeder Nutzer hat auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.

(17) Für Hallenbäder gilt: Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

(18) Im Nassbereich der Hallenbäder empfehlen wir das Tragen von rutschfesten Badeschuhen.

## § 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3)) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- Schlüssel für Garderoben- oder Wertfachschränk: 48,00 EUR (incl. neues Schloss).

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(7) Gem. DSGVO Art. 8 Abs. 1 ist die Zustimmung zur Verarbeitung von Daten von Minderjährigen bis zum Alter von 16 Jahren in der elterlichen Verantwortung. Beim Kauf von Dauerkarten, beim Buchen von Kursen u.ä. geht das Bad davon aus, dass die elterliche Zustimmung erteilt wurde.

## § 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich. Bei verlorenem Garderobenschlüssel ist vor der Aushändigung der Gegenstände das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Gleiches gilt für Fundsachen.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Das Untertauchen anderer Personen ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen/Wasserspielgeräte/Wassergymnastikgeräte verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Wasserspritzpistolen, Schnorchelgeräte, Bälle) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Das Testen der Wasseraufsicht ohne Not, das Betreten der Technik-, Kassen-, Schwimmmeisterräume sowie das Bedienen der Technik, Schaltanlagen usw. ist strikt untersagt.
- (11) Aufenthalt im Freien (Liegewiesen, Spielplätzen, Becken usw.), bei Gewitter ist nicht gestattet.

## § 8 Haftungsausschluss bei Veröffentlichungen

- (1) Alle Inhalte in Veröffentlichungen der Stadtwerke Aalen werden sehr sorgfältig geprüft. Trotzdem kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und die Aktualität keine Gewähr übernommen werden. Über entsprechende Hinweise bzw. Anregungen freuen wir uns jederzeit. Änderungen sind jederzeit vorbehalten. Die Stadtwerke Aalen übernehmen bzgl. Veröffentlichungen keine Haftung.

## § 9 Datenschutz

- (1) Für Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zum datenschutzrechtlichen Widerspruchsrecht und zur Datenschutzerklärung verweisen wir auf unsere Homepage: <https://www.sw-aalen.de/impressum-datenschutz>

## Bestimmungen für den Sauna-Badebetrieb

### § 10 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- (1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
- (2) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) sind Bademäntel oder Vergleichbares zu tragen.

- (3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

### § 11 Verhalten in der Saunaanlage

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- (2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- (4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden (auch nicht durch die Füße).
- (5) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wassersschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- (6) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter bzw. Schutzeinfassungen und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden (Brand- und Unfallgefahr!).
- (7) In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen und nicht mitgenommen werden.
- (9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- (10) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Geräusche sind zu vermeiden.
- (12) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nicht mitgenommen und nicht benutzt werden.

### § 12 Besondere Hinweise

- (1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- (2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke ohne Geländer und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht. Vor dem Herabsteigen ist nach der Liegestellung noch ausreichende Zeit in sitzender Haltung zu verbringen.
- (3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

Stadtwerke Aalen GmbH

Aalen, 21. September 2020



C. Trautmann